Bericht

ber

Ständeräthlichen Kommission über den Nekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend die Verwaltung des Ursulinersonds.

(Vom 10. Juli 1863.)

T. i t. !

Gegenstand der von Ihnen zu beurtheilenden Beschwerde des Armenund Waisenrathes der Stadt Luzern über einen vom Bundesrath am 8. April 1863 gesasten Beschluß und beziehsungsweise über ein Decret des luzernischen Großen Rathes vom 4. Juni 1862 bildet die Verwaltung des sogenannten Ursulin er = Fonds.

Es bestand bis gegen bas Ende bes vorigen Jahrhunderts in der Stadt Luzern ein Ursulinerinnen-Rloster, welches zum Zwecke der Grziehung der weiblichen Jugend gestiftet worden war. In Folge eines Decrets vom 23. April 1798 wurde dieser Fond von der Helvetischen Regierung eingezogen. Ein Gesetz vom 3. April 1799 regelte die Art und Weise, wie die Gemeindegüter aus den Nationalgütern auszuscheiden seien, und gestützt auf dieses Gesetz wurde am 3. November 1800 zwischen dem Finanzminister der helvetischen Republik und den Deputirten der Gemeindekammer der Stadt Luzern ein Bertrag abgeschlossen, welcher u. A. der Gemeinde Luzern den Ursulinerinenfond zuwies, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß derselbe unter Berücksichtigung seiner Stiftung und Bes

itimmung für eine Tochterschule verwendet werden und ber gleichen Staat8= aufficht unterstellt fein folle, wie ber Fond bes Jesuitencollegiums.

lleber ben Fond des Jesuitencollegiums spricht fich ber Bertrag ba= hin aus, bag berjelbe bei feiner fur alle Staatsburger gemeinnunigen Bestimmung für die Erziehung gelaffen und auch in Zukunft ber Bemeinde Lugern nicht entzogen werden folle. Die Berwaltung ber Detonomie werde ber Gemeindekammer unter ber Aufficht ber Regierung in ber Weife überlaffen, baß sie ber Regierung jahrlich Rechnung erstatten und ohne deren Benehmigung weder Beraugerungen vornehmen, noch Gin= griffe in bas Hauptgut sich erlauben burfe. Die höhern Dispositionen im wiffenschaftlichen Fache, die Schulpolizei und die Befetzung ber Lehrftuble bleibe ganglich ber Regierung anheimgestellt.

Diefer Bertrag wurde burch Die vom 14. September 1803 ausge= fertigte Urfunde, betreffend die Aussteurung der Stadt Lugern einfach

beitätigt.

Unter der Herrschaft der helvetischen Gesetzgebung gab es in ber Stadt Luzern eine Einwohnergemeinde, an deren Spige eine Munizipa= litat ftand, und eine Burgergemeinde mit einer Gemeindefammer. Die organischen Gesetze ber Mediationsperiote hoben biesen Dualismus auf, und constituirten unter dem Namen "Gemeindeverwaltung" eine einheitliche Gemeindebehörde, bei beren Bahl blog bie Ortsburger, welche allein als Untheilhaber an ben Bemeindegutern galten, mitwirfen durften. Gin am 12. November 1820 von ber Burgergemeinde gefaßter und am 16. Januar 1822 vom Rleinen Rath genehmigter Beschluß theilte bas gesammte Dotationsvermogen ber Stadt Lugern in Gemeindegut und Korpo= rationsgut. Die Armenguter und Stiftungen wurden bem lettern ein= verleibt, jedoch mit Ausnahme ber Fonds bes Jesuitencolle= giums und ber Urfulinerinnen, welche wegen ihrer Beftim= mung für öffentliche Erziehung dem Bemeindegut zuge= ichieden murben.

Die organischen Gesetze vom 3. Juli 1831 stellten neben ben Ortsburgergemeinden die Einwohnergemeinden wieder ber und richteten überdieß, wo Korporationsgüter sich fanden,) Korporationsversammlungen und Berwaltungen ein. 2113 Organ ber Ginwohnergemeinde wurde ber Stadtrath hingestellt, mahrend ber Ortsburgergemeinde ein engerer und ein weiterer Urmen- und Baisenrath vorstand. Dieser lettere murde auch unter specieller Aufficht und Leitung ber Regierung mit ber Berwaltung des Fonds des ehemaligen Jesuiten-Collegiums und der Ursulinerinnen beauftragt; feine Sauptaufgabe bestand aber in ber Beforgung bes Urmen= und Bormundschaftswejens und in ber Berwaltung bes Urmenguts. Die Berwaltung alles übrigen städtischen Gutes (bas Korporationsgut ausge= nommen) wurde bem Stadtrathe übertragen. Giner Beschwerde ber Ort8= burgergemeinde trug der Große Rath bloß in fo weit Rechnung, daß er Kapitalangriffe, Beräußerungen von Liegenschaften u. bgl. von ber Zu=

stimmung ber Ortsburgerschaft abhängig machte.

In ben Jahren 1837 bis 1839 fand eine Korrespondenz zwischen ben städtischen Behörden und dem Regierungsrathe statt, bei welcher Gestegenheit dieser sich bahin äußerte, es sei der Fond der Ursulincrinnen fein Gemeindecigenthum; nur die Berwaltung des Fonds und der Sitz der Schule sei der Stadtgemeinde zugesichert; der Staat könne dieselbe jederzeit zu einer Kantonasanstalt erweitern. Mit der Verwaltung des Fonds sei fein Verfügungsrecht verbunden. Unter diesen Umständen könne es gleichgültig sein, welche Vehörde die Last der Verwaltung trage.

Um 4. Juni 1862 hat ber Große Rath die Berwaltung bes Schuls und Kirchenfonds ber ehemaligen Ursulinerinnen bem Urmens und Baffenrathe abgenommen und bem Stadtrathe übertragen.

Bur Begründung des Decrets werden folgende Momente angeführt: Es liege weder das undestritten der Gemeinde zustehende Eigenthum des Fonds, noch die Verwendung des Ertrags in Frage, sondern es sei bloß zu erörtern, welche von den beiden städtischen Behörden die Verwaltung auszuüben habe. Es sei bei der in den Jahren 1820/1822 erfolgeten Ausschlung der Fond nicht dem Privateigenthum der Ortsburgerschaft, sondern dem für die öffentlichen Vedürfnisse bestümmten Gemeindegut zugeschieden worden. Die ökonomische Verwaltung der Schulen und Kirchen stehe gesetzlich den Behörden der politischen Gemeinden zu, und es erscheine die Berwaltung des fraglichen Fonds durch den Urmen und Waisenrath Luzeru als eine nicht länger zu duldende Anomalie.

Ueber diesen Beschluß beschwert sich nun der Armen- und Waisenrath, nachdem er von dem Bundesrath abgewiesen worden ist, *) bei ber Bundesversammlung. Gr erklart in ber Begrundung seiner Beschwerbe ausdrücklich, daß ber Ursulinerfond ein öffentlichen Awecken gewiebmetes Gin Stiftungsfond mit bestimmten Zwecken tonne überhaupt nicht als freies Privateigenthum eines Ginzelnen ober einer Korporation betrachtet werben. Der Jesuitenfond und ber Urfulinerfond ftehen nicht mit bem Korporationsgut, bas ein Brivateigenthum ber Burgerschaft fei, fondern mit bem Urmengut auf Giner Linie, nur beschränte fich bicfes auf einen engern Rreis, indem es blog ber burgerlichen Armenpflege ge= wiedmet fei, mahrend ber ftiftungsgemaße Zweck jener beiben Konts weit über bie Gemeinde Lugern hinausreiche. Der Zweck einer Stiftung fei aber bloß für bie Berwendung bes Ertrags, nicht für bie Frage, wem Die Berwaltung guftebe, maßgebend. Auf Die Berwaltung habe Die Drisburgerichaft und beren Organ einen auf besonderem Titel beruhenden Unfpruch, ein mohlerworbenes Privat= recht, welches eben fo gut wie bas Gigenthum im engern Sinne bes Wortes burch Urt. 10 der Kantonsverfaffung gefchütt, nun aber burch ben Wroßen Rath verlett fei.

⁹⁾ Siehe ben Befchluß hienach.

Die unterzeichnete Kommission fommt bei Burbigung bieser Be-schwerde zu bem gleichen Endergebniß wie der Bundesrath, jedoch nicht gang aus den gleichen Gründen.

Der Bundesrath geht nämlich davon aus, es beftehe in Lugern nur Eine Gemeinde, die blog nach Innen in zwei Spharen geschieden fei, und für jede Diefer Spharen ein besonderes Organ habe. Der streitige Kond fei nun Gigenthum Diefer Gemeinde, und Die Frage, welchem ihrer verschiedenen Organe die Verwaltung jenes Fonds zukommen folle, habe feine privatrechtliche Natur. Diese Auffassungsweise scheint uns nicht richtig zu fein; wir halten vielmehr bafur, bag in Luzern zwei innerlich und außerlich getrennte Gemeinden neben einander bestehen. Jede von Diesen Bemeinden hat besonderes Bermögen und besondere Organe. Doch hat ber Stadtrath, als Organ ber Einwohnergemeinde, nicht bloß ihr eigenes Vermögen, sondern auch benjonigen Theil des ortsburgerlichen Vermogens, welcher fur die öffentlichen Zwecke bes Ortes bient und ben Gin= wohnern wie ben Burgern gleichmäßig zu Statten fommt, zu verwalten. Es ift also nicht bas Gigenthum , sondern die Zweckbestimmung fur Die Frage, wem bie Verwaltung zukommen folle, maßgebend. Gerate wie auf Dem Gebiete bes Privatrechts bie Verwaltung eines Gutes nicht bem Gigen= thumer, fondern bem Nugnießer zufommt, mahrend ber Gigenthumer immerbin berechtigt ift, eine gewiffe Aufficht zu üben und die Berminderung ober Berschlechterung bes Gutes ju verhindern, jo adminiftrirt ber Stadtrath bas allen Ginwohnern dienende Gut der Ortsbürgerschaft, wobei bieser immerhin die Genehmigung gewiffer wichtiger Magregeln vorbehalten bleibt. Diefe gange Ginrichtung wird von Niemanden als verfassungswidrig angefochten; fie greift auch offenbar in teiner Beife in privatrechtliche Berhaltniffe ein, sondern ift burchaus politischer Natur. Indem ber Große Rath die Verwaltung des Urfulinerfonds dem Stadtrathe übertrug, hat er lediglich bieg Berhältniß mit ber gangen Organisation in Ginklang Sein dieffälliger Beschluß verlet weder die verfaffungs= mäßige Garantie bes Gigenthums, noch bas Princip ber Trennung ber Wenn eine gesetliche Vorschrift gulaffig ift, welche wirtliches Burgergut , bas aber auch ben Ginwohnern gu Statten fommt, ber Berwaltung des Einwohnergemeindraths unterstellt, fo wird eine solche Vorschrift um so mehr auf einen Kond ausgedehnt werden durfen, von dem die Recurrenten felbst fagen, daß berfelbe überhaupt nicht im Privateigenthum fich befinde, fondern nichts anderes fei, als eine Stiftung fur öffentliche Zwecke, Die jogar über Die Gemeinde hinausreichen. Die Recurrenten glauben nun zwar, die Befugniß, biefen Fond zu verwalten, ftehe ber Ortsburgerschaft als ein reines Privatrecht gu, weit biefelbe nicht aus dem Gefete herfließe, sondern auf einen besondern Titel, nähmlich auf bem Vertrage vom 3. November 1800 beruhe. Dieß verhalt fich aber teineswegs fo. Diefer Bertrag hatte gang und gar nicht jum Zweck, bas Berhältniß ber Ortsburgerschaft zu ber Ginwohnergemeinde zu bestimmen. Es wurden durch benfelben, wie die Recurrenten felbit

wiederholt hervorheben, tediglich ber Gemeinde Luzern biefenigen Güter zurückgeben, welche mit dem helvetischen Nationalvermögen vermischt worden waren. Wenn der Vertrag die Verwaltung des Jesuiten= und Ursulinet= fonds der Gemein de kammer zuschreibt, so geschieht dieß bloß darum, weil nach dem damals geltenden Gesetze die Gemeindesammer überhaupt die Gemeindegüter zu verwalten und den Ertrag, so weit derselbe zur Bestriedigung der öffentlichen Bedürsnisse bestimmt war, an die Municipalität abzuliefern hatte. Hätte damals schon die jezige Ginrichtung bestanden, so wäre ohne Zweisel der Stadtrath, nicht der Armen= und Waisenrath als Verwölter bezeichnet worden. Die seit dem Jahr 1800 eingetretenen Aenderungen in der Organisation der Gemeinden und in der Abgrenzung ver Besugnisse der Gemeindsbehörden können daher unmöglich als eine Verletzung des fraglichen Vertrages ausgefaßt werden.

Aus biefen Grunden tragen wir auf Abweisung ber Beschwerbe an.

Hochachtungsvoll und ergebenft.

Bern, ben 10. Juli 1863.

Für die Kommiffton, Der Berichterstatter: Dr. J. Rüttimann.

Beschluß

bes

Bundesrathes in Sachen des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend die Verwaltung des Urselinersonds.

(Vom 8. April 1863.)

Der schweizerische Bundesrath hat

in Sachen bes Armen= und Waisenrathes ber Stadt Luzern, betreffend Verwaltungsrecht bes Ursulinersonds in Luzern, Nach angehörtem Bericht bes Justiz= und Polizeibepartements;

geftügt auf die im Beschlusse des Bundesrathes vom 11. Februar 1863 enthaltenen faktischen Ergebnisse,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend die Verwaltung des Ursulinerfonds. (Vom 10. Juli 1863.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale In Foglio federale

Jahr 1863

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 31

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ____

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 18.07.1863

Date

Data

Seite 172-176

Page

Pagina

Ref. No 10 004 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.